



**Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband
Westliches Westfalen e.V.**

Förderrichtlinien

Neue Wege in der Altenhilfe

Gültig ab 1. Januar 2019

AWO Bezirksverband Westliches Westfalen e. V.
Mittelverwaltung „Neue Wege in der Altenhilfe“
Wiesenstraße 55

45770 Marl

Ansprechpartnerin:
Frau Claudia Romann

Tel: 02365 / 93 84 – 22
E-Mail: NWIDA@awo-ww.de



Aufgabe der Arbeiterwohlfahrt Bezirk Westliches Westfalen e. V. (AWO WW) ist es u. a., neue Wege in der Altenhilfe anzuregen und zu unterstützen. Hierzu werden der AWO WW Mittel der Stiftung Deutsches Hilfswerk (DHW) (im „Tandem“ mit der Deutschen Fernsehlotterie) zur eigenen Verwendung entsprechend den nachfolgenden Förderrichtlinien zur Verfügung gestellt.

A Allgemeines

Die Förderung erfolgt durch zweckgebundene Zuschüsse für die nachfolgend aufgeführten Förderbereiche:

Berufsbegleitende Qualifizierung von hauptamtlichen und Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Altenhilfe

- [6100] Hospitation in Einrichtungen mit innovativen Wohn- und Betreuungskonzepten
- [6200] Spezielle Qualifizierung im Hinblick auf Schwerpunktbereiche

Starthilfen für die Einrichtung von innovativen Angeboten für Menschen mit besonderem Hilfebedarf in ihrer normalen Wohnumgebung

- [6300] Umsetzung von Projekten des bürgerschaftlichen Engagements im Quartier und zum Aufbau von Nachbarschaften / Nachbarschaftshilfen
- [6400] Wohnberatungsstellen für ältere Menschen
- [6500] Etablierung ambulant betreuter Wohngruppen

Unterstützung von Einrichtungen zur Entwicklung innovativer Konzepte und Implementierung in die Praxis

- [6601] Konzeptentwicklung und kleinere Modellvorhaben für Träger von Diensten und Einrichtungen
- [6602] Quartiersentwicklungskonzepte / Sozialraumanalyse
- [6700] Fachliche Begleitung von innovativen Ansätzen

Exkursionen und Besichtigungen

- [6800] Exkursionen und Besichtigungen von innovativen Einrichtungen, Initiativen, Projekten sowie Angebote und die Möglichkeit zur Selbsterfahrung für Altenpflegeschüler/innen und ehrenamtlich Engagierte
- [6900] Ressourcenbildung in der Altenhilfe

B Antragstellung

Gefördert werden nur AWO-Gliederungen entsprechend des gültigen Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt und deren korporative Mitglieder, die vom Finanzamt gemäß § 5 Absatz 1 Ziffer 9 KStG von der Körperschaftssteuer freigestellt sind. Gefördert werden jedoch nicht die Aktivitäten solcher Träger, deren Anteile mehrheitlich von Gebietskörperschaften gehalten werden oder in deren Organen Amts- und Funktionsträger von Gebietskörperschaften qua Satzung eine Mehrheit haben. Gleiches gilt bei der Beherrschung durch ein nicht gemeinnütziges Unternehmen oder natürliche Personen.

Gemeinnützige Träger müssen dem Antrag beifügen

- Freistellungsbescheid,
- Registerauszug
- Satzung / Gesellschaftervertrag (aktuell genehmigt).

Örtliche und regionale AWO-Gliederungen, bzw. deren korporative Mitglieder reichen ihre Anträge in doppelter Ausfertigung über den jeweiligen AWO Bezirks- oder Landesverband zwecks Prüfung und Weiterleitung an die AWO WW ein.

Die AWO Bezirks- oder Landesverbände, müssen sicherstellen, dass die gestellten Anträgen den Förderrichtlinien entsprechen und die erforderlichen Unterlagen beigefügt sind. Anträge dürfen nur nach individueller Prüfung und ausgefüllter Checkliste durch die benannten Ansprechpartner an die AWO WW weitergeleitet werden, andererseits gelten die Anträge als nicht eingereicht.

Mit dem Antrag muss grundsätzlich eine Projektskizze eingereicht werden, in der die Notwendigkeit der beantragten Mittel inhaltlich begründet wird, sowie ein Finanzierungsplan des gesamten Projektes.

Mittel des Bundes, der Länder und Gemeinden dürfen durch Mittel der Stiftung Deutschen Hilfswerks nicht ersetzt werden. Die Mittel der Stiftung Deutschen Hilfswerks haben subsidiären Charakter.

Wenn dasselbe Vorhaben durch die Aktion Mensch e.V., GlücksSpirale oder anderweitiger Mittel der Stiftung Deutschen Hilfswerks/Deutsche Fernsehlotterie gefördert wird, ist diese Förderung ausgeschlossen.

Antragsstellung

Die zur Verfügung stehenden Mittel können ab dem 01.01.2019 für das gesamte Kalenderjahr, bis spätestens 6 Wochen vor Jahresende, (Stichtag: 19.11.2019 es gilt der Poststempel) beantragt werden. Die Anträge müssen bei der Arbeiterwohlfahrt Bezirk Westliches Westfalen e. V. unter folgender Adresse:

**AWO Bezirksverband Westliches Westfalen e. V.
Mittelverwaltung „Neue Wege in der Altenhilfe“
Wiesenstraße 55**

45770 Marl

über die Bezirks- oder Landesverbände im Original (zweifach) vollständig eingehen.

Die Bezirks- oder Landesverbände leiten Anträge, bei denen die Antragsfrist nicht eingehalten worden ist, direkt an den Antragsteller zurück.

Von den Bezirks- oder Landesverbänden zu spät bei der AWO WW eingereichte Anträge, gelten als nicht eingereicht.

C Förderumfang

Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen des Förderprogrammes des Deutschen Hilfswerks. Die Mittel des Deutschen Hilfswerks werden der AWO WW, in begrenzter Höhe für jeweils ein Jahr, bewilligt um neue Wege in der Altenhilfe anzuregen und zu unterstützen. Sind diese Mittel für einen Förderpunkt erschöpft, so kann die AWO WW in diesem Jahr dafür keine Förderzusage aussprechen. Die AWO WW behält sich vor, eine Verteilung der Mittel nach regionalen und institutionellen Gesichtspunkten vorzunehmen.

Zuwendungen dürfen nicht für die Bereiche Vermögensverwaltung und steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe verwendet werden.

In die Finanzierung sind grundsätzlich Eigenmittel in Höhe von mindestens 20 Prozent der förderfähigen Kosten einzubringen. Direkt oder indirekt von Bund, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden, Sozialversicherungsträgern und anderen öffentlichen Kostenträgern für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Mittel sind keine Eigenmittel. Bei Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Qualifizierung von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden [6200] sind keine Eigenmittel erforderlich. Für jeden Förderpunkt ist ein Höchstzuwendungsbetrag festgesetzt. Davon ausgenommen sind die Qualifizierungsmaßnahmen [6200], dort ergibt sich der Höchstzuwendungsbetrag durch die Teilnehmer- und Referentenzahl und die entsprechenden Lehrgangstage.

Für laufende Verwaltungskosten (Personal- und Betriebskosten) werden keine Mittel bewilligt.

Vorhaben, die vor dem Datum des Zuwendungsbescheides begonnen wurden, können nicht gefördert werden. Mit der Maßnahme muss innerhalb von 6 Wochen (Es gilt das Datum des Zuwendungsbescheides) begonnen werden.

Abweichungen von Angaben im Antrag erfordern eine vorherige Zustimmung der AWO WW.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss der beantragten Maßnahme nach Vorlage des entsprechenden Verwendungsnachweises.

Diese allgemeinen Hinweise gelten, soweit sich aus den Ausführungen unter den einzelnen Förderpunkten nichts Abweichendes ergibt.

Der Rechtsweg gegen Bewilligungs- oder Ablehnungsentscheidungen ist ausgeschlossen.

D Abrechnungsgrundsätze

Für die Abrechnung der Mittel ist ein entsprechender Verwendungsnachweis erforderlich. Die Formulare stehen im Internet unter <https://lucy-romberg-haus.awo-ww.de/allgemeines/foerdermittel> zum download bereit.

Für den Verwendungsnachweis ist zu beachten, dass

- die Angaben *vollständig* sind,
- die Zuwendungen *zweckgebunden* sind und nur für die im Antrag aufgeführten bzw. bewilligten Arbeiten und Gegenstände ausgezahlt werden können,
- die Rechnungsbelege den Angeboten des Antrages entsprechen,
- die quittierten Rechnungen und Zahlungsnachweise *nach* der Zuwendung datiert sind,
- die Zuwendung anteilig gekürzt wird, wenn geringere Gesamtaufwendungen entstehen oder zusätzliche Finanzierungsmittel gewährt wurden. Die Zuschüsse Dritter müssen durch Vorlage der entsprechenden Bescheide nachgewiesen werden.

Der Verwendungsnachweis ist in zweifacher Ausfertigung innerhalb von 6 Wochen nach Maßnahmenende über den jeweiligen Bezirks- oder Landesverband bei der AWO WW einzureichen. Sofern die bewilligte Zuwendung nicht innerhalb dieses Zeitraumes abgerechnet wird, verfällt sie und wird anderweitig vergeben. Nach Vorprüfung des Verwendungsnachweises einschließlich der erforderlichen Unterlagen (inkl. ausgefüllter Checkliste) durch den Bezirks- oder Landesverband erfolgt die Auszahlung durch die AWO WW. Die Errechnung des endgültigen Zuwendungsbetrages erfolgt nach den im Verwendungsnachweis gemachten Angaben und dementsprechend kann der Auszahlungsbetrag niedriger oder höher (maximal bis zur Höchstförderung des Förderpunktes) ausfallen. Es werden nur volle Euro-Beträge ausgezahlt.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und Rechnungskopie(n) mit Zahlungsnachweis(en).

Die AWO WW ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

1. Berufsbegleitende Qualifizierung von hauptamtlichen und Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Altenhilfe

1.1 [6100] Hospitation

Hospitation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Einrichtungen mit innovativen Wohn- und Betreuungskonzepten

Fördermöglichkeit

Förderfähig sind Hospitationen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, z.B. wenn diese ein Hausgemeinschaftskonzept umsetzen oder aber neue Konzepte bei der Betreuung, Hilfe und Pflege psychisch kranker älterer Menschen implementieren wollen.

Förderumfang

Die Zuwendung von höchstens 2.500 Euro je Hospitant, jedoch maximal bis zu 80 Prozent der Kosten (Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz und Lohnkosten für Personalersatz bis zu 60 Euro pro Tag) kann in Anspruch genommen werden für die schon beschäftigten oder zukünftigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, jedoch nicht für die Geschäftsführung oder andere leitende Kräfte aus dem Verwaltungsbereich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Altenpfleger/-innen, Krankenpfleger/-innen usw.) müssen mindestens eine Woche hospitieren.

Antragstellung

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name der antragstellenden Einrichtung,
- Name der Einrichtung, in der die Hospitation stattfinden soll,
- Zweck der Hospitation,
- Name, Qualifikation und Stellenbezeichnung der Mitarbeiter/-in (Hospitant)
- Dauer der Hospitation,
- Geschätzte Kosten.

Abrechnung und Abruf der Zuwendung

Es gelten die Seiten 5 und 6 entsprechend.

1.2 [6200] Spezielle Qualifizierung im Hinblick auf Schwerpunktbereiche

Fördermöglichkeit

Ziel der Förderung ist die finanzielle Unterstützung bei der Fort- und Weiterbildung für Mitarbeitende in der Altenhilfe/Altenarbeit. Förderfähig sind Lehrgänge (Veranstaltungen in Seminarform und tutoriell begleitetes internetgestütztes Lernen in Gruppen) und Fachveranstaltungen (Veranstaltungen mit Vortragscharakter), die systematisch dazu beitragen, die fachliche und soziale Kompetenz der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Altenhilfe/Altenarbeit zu erhalten und zu verbessern.

Die Förderung erfolgt ausschließlich für die auf den Seiten 8 bis 13 aufgeführten Schwerpunktthemen.

Förderumfang

Für Qualifizierungsmaßnahmen ist eine Förderung von 20 Euro pro Teilnehmertag möglich, wobei zur Berechnung des Zuwendungsbetrages auch Referentinnen und Referenten als Teilnehmer zu berücksichtigen sind.

Bei tutoriell begleitetem internetgestütztem Lernen werden für die Online-Phase pro Monat zwei Teilnehmertage anerkannt, maximal jedoch vier Teilnehmertage für die gesamte Online-Phase.

Eine Förderung ist möglich, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- klare Bestimmung des *Lernziels*,
- genaue Festlegung der *Zielgruppe*,
- zeitlich deutlich gegliedertes *Veranstaltungsprogramm* (bei tutoriell begleitetem internetgestütztem Lernen auch für die Online-Phasen),
- Angaben zu Namen und Qualifikation der *Referentinnen und Referenten*.

An einer Qualifizierungsmaßnahme müssen mindestens 12 Personen (ohne Referenten), bei tutoriell begleitetem internetgestütztem Lernen acht Personen, teilnehmen. Die Dauer muss mindestens einen vollen Tag betragen. Bei tutoriell begleitetem internetgestütztem Lernen, ein Präsenztage und eine Online-Phase. Für die Anerkennung als Lehrgangstag im Sinne der Förderrichtlinien müssen mindestens fünf Zeitstunden im Sinne des Fortbildungsziels bzw. des Themas der Maßnahme erbracht werden. Bei Qualifizierungsmaßnahmen für ausschließlich ehrenamtlich Engagierte in der Altenhilfe/Altenarbeit können die notwendigen fünf Zeitstunden für die Anerkennung als ein Lehrgangstag auch an zwei Kalendertagen erbracht werden, die innerhalb eines Monats stattfinden sollten. Bei jedem Termin müssen aber immer mindestens 12 Personen teilnehmen. Name und Angaben zur Qualifikation der Referentinnen und Referenten müssen angegeben werden.

Antragstellung

Für jede Veranstaltung ist ein separater Antrag mit einem zeitlich deutlich gegliederten Veranstaltungsprogramm sowie Namen und Angaben zur Qualifikation der Referentinnen und Referenten erforderlich. Als Anfangs- und Schlussdatum eines Lehrganges müssen An- bzw. Abreisetag in die Anträge eingetragen werden (bei tutoriell begleitetem internetgestütztem Lernen die Präsenztage und die Online-Phasen).

Abrechnung und Abruf der Zuwendung

Die vollständig ausgefüllte Teilnehmerliste ist für jeden einzelnen Lehrgangstag im Original mit eigenhändiger Unterschrift der Teilnehmenden und der Referentinnen und Referenten einzureichen. Ebenso ist der Sachbericht vollständig und ausführlich auszufüllen.

Des Weiteren ist die Rechnungskopie(n) mit Zahlungsnachweis(en) der Referentinnen und Referenten beizufügen.

Des Weiteren gelten die Seiten 5 und 6 entsprechend.

Schwerpunktthemen:

1.2.1 Steuerung des Pflegeprozesses (auch Inhouse-Schulungen)

Bei der Steuerung des Pflegeprozesses werden in der stationären Pflege sehr häufig erhebliche Mängel (u. a. durch den Medizinischen Dienst) festgestellt. Fehlsteuerungen verursachen Defizite auf verschiedenen Ebenen, so dass Qualifizierungsmaßnahmen zur Entwicklung bzw. Verbesserung der Steuerungsinstrumente enorme Bedeutung zukommt.

„Von der Funktionspflege zur Bezugspflege“ könnte das Motto für das Ziel dieser Qualifizierungsmaßnahmen lauten. Bei der Bezugspflege geht es um eine verbindliche, schriftlich fixierte Zuordnung von Klienten/älteren Menschen zu Pflegemitarbeitern. Erfahrungen aus dem Ausland, insbesondere England, wo dies als Primary Nursing bezeichnet wird, zeigen, dass die Lebens- und Pflegequalität für die Betroffenen und die Mitarbeitenden stark ansteigt, wenn man mit überschaubaren Gruppen von Menschen umgeht. Dies gilt auch für die älteren Menschen, die feste Bezugspersonen, zu denen sie Vertrauen haben können, zur Bewältigung ihres Lebensalltags brauchen. Die Anzahl von Pflegefehlern geht in solchen Pflegeorganisationssystemen stark zurück. Die Zufriedenheit der Betroffenen und ihrer Angehörigen steigt.

In der Fachliteratur gibt es eine Vielzahl von Aussagen zu solchen Systemen. Bei den Qualifizierungsmaßnahmen sollen Hilfestellungen für die Praxis gegeben werden, ein solches System zu implementieren. Das Bezugspflegesystem setzt eine konsequente Pflegeprozess-Steuerung voraus, was auch durch das Berufsrecht, das SGB XI und das Haftungsrecht gefordert wird.

1.2.2 Vermittlung der Kenntnisse nach den Nationalen Expertenstandards

Seit dem Jahre 2000 existieren vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) geförderte Nationale Expertenstandards, die vom Deutschen Netzwerk für Qualitätsentwicklung in der Pflege herausgegeben werden. Die Vermittlung von Kenntnissen zu den bisherigen bzw. zu den neu zu entwickelnden bzw. aktualisierten Expertenstandards werden gefördert. Folgende Standards wurden bisher veröffentlicht:

DNQP (Hrsg.) (2004), 1. Aktualisierung (Dezember 2010)
Expertenstandard Dekubitusprophylaxe in der Pflege

DNQP (Hrsg.) (April 2004), 1. Aktualisierung (Juli 2009)
Expertenstandard Entlassungsmanagement in der Pflege

DNQP (Hrsg.) (Mai 2005), 1. Aktualisierung (Dezember 2011)
Expertenstandard Schmerzmanagement in der Pflege bei akuten Schmerzen

DNQP (Hrsg.) (Sonderdruck März 2014)
Expertenstandard Schmerzmanagement in der Pflege bei chronischen Schmerzen

DNQP (Hrsg.) (Februar 2006), 1. Aktualisierung (Januar 2013)
Expertenstandard Sturzprophylaxe in der Pflege

DNQP (Hrsg.) (April 2007), 1. Aktualisierung (März 2014)
Expertenstandard Förderung der Harnkontinenz in der Pflege

DNQP (Hrsg.) (Juni 2009)
Expertenstandard Pflege von Menschen mit chronischen Wunden

DNQP (Hrsg.) (Mai 2010)
Expertenstandard Ernährungsmanagement zur Sicherstellung und Förderung der oralen Ernährung in der Pflege

Auch nach dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz § 113 Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität und speziell § 113a Expertenstandards zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der Pflege spielen Expertenstandards in der Qualitätsentwicklung eine wichtige Rolle. Die Vertragsparteien nach § 113 SGB XI (der Spitzenverband Bund der Pflegekassen, die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene) stellen die Entwicklung und Aktualisierung wissenschaftlich fundierter und fachlich abgestimmter Expertenstandards zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der Pflege sicher.

1.2.3 Vermittlung von Kenntnissen für Haushaltsdienste zum Einbezug von hauswirtschaftlichen Angeboten in den Hilfemix (Pflege, Betreuung, familiäre, nachbarschaftliche/ehrenamtliche Hilfen, Assistenz- bzw. Servicekräfte)

Im Falle einer häuslichen Begleitung von Menschen mit Hilfe- und Pflegebedarf geht es aufgrund der Komplexität des Unterstützungsbedarfs häufig darum, Angebote zur Pflege, zur Betreuung und einer nachbarschaftlichen Hilfe sinnvoll mit privaten bzw. familiären Unterstützungsangeboten zu verbinden (Hilfemix). In diesem Kontext werden auch ergänzende hauswirtschaftliche Hilfen in Privathaushalten geleistet. Diese können auch im Vorfeld von Pflege dazu beitragen, ein selbständiges Leben in der Häuslichkeit zu sichern. In diesem Kontext sind u.a. auch die im Rahmen des Pflegestärkungsgesetzes vorgesehenen Entlastungsangebote gem. §§ 45 b/c zu sehen. Eine besondere Rolle spielen hauswirtschaftliche Angebote in Wohnformen mit Versorgungssicherheit, etwa den ambulant betreuten Wohngemeinschaften. Den Hauswirtschaftskräften kommt in diesen Wohnformen oft eine wesentliche Funktion im Rahmen der Alltagsgestaltung zu.

Hauswirtschaftliche Hilfen im Kontext eines pflegerischen Hilfemixes unterscheiden sich teilweise von Haushaltsdienstleistungen für andere Zielgruppen (z.B. Berufstätige, Familien mit Kindern). Hauswirtschaftliche Hilfen können im Rahmen des Hilfemixes viele Anknüpfungspunkte für aktivierende und sinnstiftende Maßnahmen bieten, wenn sie an den (auch tagesaktuell einzuschätzenden) Ressourcen der Menschen mit Hilfe- und Pflegedarf, ihren Vorlieben und Gewohnheiten und biografischen Prägungen (Persönlichkeit) orientiert sind und sich gleichzeitig in das gesamte individuell vorhandene Versorgungsnetzwerk integrieren. Um dies qualitätsgesichert anbieten zu können, sind sowohl Qualifizierungsangebote für die im Haushalt Tätigen als auch Führungskräfte erforderlich.

Qualifizierungsangebote für die im Haushalt tätigen Personen sollten insbesondere auf die praktische Umsetzung einer aktivierenden Dienstleistung, speziell für die Zielgruppe hilfe- und pflegebedürftiger und ggf. in ihrer Alltagskompetenz eingeschränkter Menschen ausgerichtet sein. Dazu gehören auch Kenntnisse über weitere mögliche Akteure im Hilfemix.

Qualifizierungsangebote für Führungskräfte sollten insbesondere die Rolle der Hauswirtschaft im Versorgungsnetzwerk, Kooperations- und Moderationsmöglichkeiten im Hilfemix sowie die besonderen Anforderungen an das qualitätsgesicherte Management von Dienstleistungen für die Zielgruppe hilfe- und pflegebedürftiger und ggf. in ihrer Alltagskompetenz eingeschränkter Menschen im Focus haben.

1.2.4. Demenz

Zu den pflegerischen Maßnahmen im Umgang mit Demenz zählen insbesondere Maßnahmen zur Implementierung der Verfahren DCM (Dementia Care Mapping), Validation, SET (Selbsterhaltungs-Training), Tiergestützte Begleitung, Humor als Bewältigungsstrategie etc.

Die zugrunde liegenden Konzeptionen gehen davon aus, dass man auch bei Menschen mit schwerer Demenz die Person oder das Selbst „zum Klingen bringt“, indem man versucht, ihnen die Befriedigung grundlegender Bedürfnisse zu ermöglichen, wie der Wunsch nach Annahme, Nähe, Wertschätzung (Validation), Selbstachtung, nach sozialer Kontaktaufnahme (auch der Kontakt zu Tieren), nach Stimulation, Genuss und Humor, nach einer sinnvollen Arbeit und Beschäftigung sowie der Wunsch, den eigenen Willen zu behaupten und die eigenen Gefühle auszudrücken.

1.2.5 Implementierung und Begleitung neuer Wohnformen für ältere Menschen vorzugsweise im Quartiersbezug (Hausgemeinschaften, ambulant betreute Wohngruppen, Quartiershäuser)

Neue Wohnformen für ältere Menschen spielen eine zunehmende Rolle im Leistungsgeschehen. Die Differenzierung der Leistungsmöglichkeiten mit dem Ziel, Unter- wie Überversorgung zu vermeiden und den Selbstbestimmungsmöglichkeiten älterer Menschen so weit wie möglich Sorge tragen zu können, bedingen eine intensive Auseinandersetzung mit den besonderen Bedingungen solcher neuen Formen einschließlich der notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

1.2.6 Palliativversorgung

Menschen mit einer nicht heilbaren Erkrankung leiden oftmals unter großen Schmerzen und anderen Begleitscheinungen wie Übelkeit, Erbrechen, Atemnot oder Verwirrtheit. Die Lebensqualität dieser Menschen kann außerdem durch psychische, soziale und spirituelle Sorgen beeinträchtigt sein. Sie möchten nicht allein gelassen sein und nicht unter Schmerzen unnötig leiden müssen. Es ist ein anerkanntes gesellschaftliches Ziel, diesen Wünschen nachzukommen, den schwer kranken Menschen einen würdigen Lebensraum zu schaffen und ihre Bedürfnisse in den Mittelpunkt zu stellen. Dabei leisten Konzepte und Erfahrungen der Hospizbewegung (Hospice Care) sowie der Palliativmedizin und Palliativpflege (Palliative Care) einen wesentlichen Beitrag. Die Hospizbewegung will mit ihren ambulanten und stationären Angeboten die Sterbephase aus den Krankenhäusern heraus in das häusliche beziehungsweise in ein vergleichbares Umfeld zurückholen. Daran anknüpfend ist die Palliativversorgung ein vom Respekt vor der Würde und Selbstbestimmung des Sterbenden geprägter multidisziplinärer Behandlungs- und Betreuungsansatz, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, Leid zu lindern und eine möglichst gute Lebensqualität bis zum Tod zu gewährleisten.

1.2.7 Begleitung des Sterbeprozesses

Eng zusammenhängend mit dem vorherigen Thema sind die spezifischen Anforderungen an Mitarbeitende in der Pflege bei der Begleitung des Sterbeprozesses. Zwar gibt es bereits eine ganze Reihe von Erkenntnissen, die in den Einrichtungen der Altenhilfe und bei der Begleitung von Hospizdiensten etc. Berücksichtigung finden, doch bestehen nach wie vor große Unsicherheiten bei zahlreichen Mitarbeitenden in der Pflege. Der Sterbeprozess als Teil des Lebens ist mit besonderen Anforderungen an die Würde der Personen bis zum letzten Atemzug verbunden.

Besondere Behutsamkeit mit dem sterbenden Menschen, seinen Angehörigen und den anderen Mitarbeitenden finden leider noch nicht überall mit Selbstverständlichkeit statt. Ein unwürdiger Umgang mit dem Tod strahlt aus und geht oft parallel einher mit einem unwürdigen Umgang mit den Lebenden. Es gilt auch, die hohe psychische Belastung der Pflegenden in Qualifizierungsmaßnahmen zu thematisieren und nach Entlastungsmöglichkeiten zu streben.

1.2.8 Gemeinwesenorientierte Seniorenarbeit im Quartier

Unter diesem Schwerpunkt werden Maßnahmen/Fortbildungen verstanden, die qualitätsorientierte Ansätze einer gemeinwesenorientierten Seniorenarbeit entwickeln und umsetzen.

Ziel der Fortbildungen ist die Förderung der aktiven Ausgestaltung der Lebensphase Alter unter Einbeziehung von Partizipation als zentralem Gestaltungsprinzip.

Hierzu zählen u. a.:

- Verbesserung des Zugangs zu besonderen, bisher vernachlässigten Zielgruppen (z.B. ältere Migrantinnen und Migranten)
- Verbesserung der Transparenz der verschiedenen Angebote für ältere Menschen im Lokalraum
- Verbesserung der Vernetzung vor Ort
- Förderung von Selbstorganisation
- Initiierung von Kontakt, Begegnung und Gemeinschaft
- Leben mit Demenz in der Kommune (keine Förderung kommunaler Träger)

1.2.9 Eigenverantwortung und Selbstorganisation von Gruppen im Quartier

Prozesse der Selbstorganisation, wie sie sich zum Beispiel in selbstinitiierten und verwalteten Projekten und Gruppen älterer Menschen zeigen, stellen eine relativ neue Form offener Seniorenarbeit dar, in der für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und bürgerschaftlich Engagierte neue Rollen und Funktionen entstehen. Sie nehmen die Rolle von Begleitern, Beratern oder Moderatoren wahr.

Wie gelingen die Umsetzung und vor allem die Stabilisierung einer Gruppe mit flachen oder gar keinen Hierarchien? Was brauchen Menschen, was braucht eine Gruppe, was braucht ein soziales Netzwerk, so dass eine solidarische, offene Gemeinschaft entstehen und erhalten bleiben kann, und was trägt zum Gelingen bei? Wo sind die Ressourcen und wo Grenzen? Um all das zu zeigen, braucht es Vertrauen und Mut, damit Eigenverantwortung für das persönliche Sein und das Handeln in Selbstorganisation im Miteinander gelingen kann, auch ohne Personen, die sagen was zu tun und zu lassen ist.

Gefördert werden Qualifizierungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Verantwortungsrollen bei der Entwicklung von Eigenverantwortung und Selbstorganisation älterer Menschen im Quartier übernehmen.

2. Starthilfen für die Einrichtung von innovativen Angeboten für Menschen mit besonderem Hilfebedarf in ihrer normalen Wohnumgebung

2.1 [6300] Umsetzung von Projekten des bürgerschaftlichen Engagements im Quartier und zum Aufbau von Nachbarschaften/Nachbarschaftshilfen

Fördermöglichkeit

Initiative von Älteren wird häufig durch fehlende Rahmenbedingungen, die den Aufbau von Angeboten und Projekten bereits in der Startphase erschweren, gebremst. So mangelt es z.B. an Unterstützung im Bereich Öffentlichkeitsarbeit, bei der Hinzuziehung externer Beratung oder in der Durchführung von Auftaktveranstaltungen.

Gefördert wird der Start von Projekten, die

- den Aufbau generationenübergreifender Sozialbeziehungen und tragfähiger nachbarschaftlicher Kontakte und Begegnung fördern,
- ältere Menschen und ihre Angehörigen aktivieren, sich durch bürgerschaftliches Engagement aktiv in ihre Nachbarschaft / ihr Quartier einzubringen,
- Möglichkeiten der Teilhabe durch bürgerschaftliches Engagement aufzubauen,
- ältere Menschen und ihre Angehörigen schon in der Planungsphase in das Projekt einbeziehen,
- sich auf ein abgegrenztes Quartier oder Nachbarschaft beziehen.

Förderumfang

Gefördert werden Kosten, die bei der Initiierung von Projekten entstehen, wie z.B.:

- Durchführung öffentlicher Veranstaltungen
 - o Raumkosten
 - o Technik
- Erstellen von Werbematerialien, wie z.B. Flyer, Websites etc.
 - o Druck, Satz, Layout
 - o Einmalige Erstellung einer Website
 - o Stellwände / Ausstellungswände
- Kosten für Honorare Externer, wie z.B.
 - o Moderatoren
 - o Referenten
- Aktivierende Befragungen innerhalb von Quartieren.

Die Projekte müssen neu beginnen, d.h. sie dürfen noch nicht gestartet sein und müssen langfristig ausgelegt sein.

Nicht gefördert werden

- allgemeine Vereinsarbeit,
- Personalkosten,
- Veranstaltungen oder sonstige Bestandteile im Rahmen von bereits bestehenden Projekten,
- Kosten, die eine langfristige Verpflichtung darstellen, wie z.B. Mietkosten.

Es kann eine einmalige Zuwendung bis zu 80 Prozent der Kosten gewährt werden, höchstens jedoch bis zu 5.000 Euro.

Antragstellung

Mit dem Antrag muss eine Projektskizze eingereicht werden, in der die Notwendigkeit der beantragten Mittel und deren Verwendung inhaltlich begründet werden sowie ein Finanzierungsplan des gesamten Projektes.

Abrechnung und Abruf der Zuwendung

Es gelten die Seiten 5 und 6 entsprechend.

2.2 [6400] Starthilfen zu den Investitionskosten bei der Einrichtung von Wohnberatungsstellen für ältere Menschen

Fördermöglichkeit

Mit dieser Förderung soll ein Beitrag zum Aufbau bzw. zur Konsolidierung eines Netzes von qualifizierten Beratungsstellen insbesondere für mobile Wohnberatungen, die ihre Beratung im ländlichen Raum anbieten, geleistet werden, aber nur dort, wo keine anderen Fördermöglichkeiten erschlossen werden können. Die Förderung richtet sich an Träger von Wohnberatungsstellen, die schwerpunktmäßig eine Unterstützung älterer Menschen bei der Anpassung bestehender Wohnungen an ihre Bedürfnisse leisten oder Hilfen zum Umzug in geeignete Wohnungen anbieten.

Förderumfang

Gefördert wird die sachliche Ausstattung von neuen Wohnberatungsstellen. Förderfähig sind Ausstattungselemente, die eine qualifizierte Beratung ermöglichen, z. B. für die Organisation und Dokumentation der Beratung, für die Sammlung von Fallbeispielen bzw. Lösungen und für die Öffentlichkeitsarbeit und Beratung.

Es kann eine einmalige Zuwendung bis zu 80 Prozent der Kosten gewährt werden, höchstens jedoch bis zu 10.000 Euro.

Antragstellung

Mit dem Antrag sind nachfolgend aufgeführte Unterlagen einzureichen:

Detaillierte Konzeption der Beratungsstelle mit folgenden Angaben:

- Personalausstattung und Finanzierung,
- Räumlichkeiten der Beratungsstelle,
- Einzugsbereich,
- Kostenvoranschläge für Ausstattungsgegenstände.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss geklärt sein, dass die Personal- und Raumkosten der Beratungsstelle für mindestens zwei weitere Jahre gesichert sind, z.B. durch eine Befürwortung der Kommune.

Abrechnung und Abruf der Zuwendung

Es gelten die Seiten 5 und 6 entsprechend.

2.3 [6500] Starthilfen für die Etablierung ambulant betreuter Wohngruppen

Fördermöglichkeit

Mit der finanziellen Unterstützung soll die Erarbeitung eines Konzeptes für ambulant betreute Wohngemeinschaften mit den Klienten und ihren Angehörigen durch eine externe Moderation ermöglicht werden. Ebenso können erste Schritte zur Inangangsetzung einer ambulant betreuten Wohngruppe finanziert werden, um z. B. die Wohnungssuche, Gespräche mit Kostenträgern, Vertragsgestaltung usw. zu unterstützen.

Förderumfang

Gefördert werden Kosten für die fachliche Begleitung und Moderation, z.B. Honorare.

Es kann eine einmalige Zuwendung bis zu 80 Prozent der Kosten gewährt werden, höchstens jedoch bis zu 8.000 Euro.

Antragstellung

Mit dem Antrag muss eine Projektskizze eingereicht werden, in der die Notwendigkeit der beantragten Mittel und deren Verwendung inhaltlich begründet werden sowie ein Finanzierungsplan des gesamten Projektes.

Abrechnung und Abruf der Zuwendung

Es gelten die Seiten 5 und 6 entsprechend.

3. Unterstützung von Einrichtungen zur Entwicklung innovativer Konzepte und Implementierung in die Praxis

3.1. [6601] Konzeptentwicklungen und kleinere Modellvorhaben der Träger von Diensten und Einrichtungen

Fördermöglichkeit

Die Förderung der Konzeptentwicklung sollte vor allem für die Umsetzung neuer Konzepte in der Altenhilfe gelten, z. B. für die Umsetzung von Quartierskonzepten, Umsetzung der „Hausgemeinschaften“ als 4. Generation der Pflegeheime und die Umsetzung von Wohngruppenkonzepten unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse psychisch kranker (dementer) älterer Menschen. Einbezogen werden sollen auch Vorhaben mit stärkerer Beteiligung der älteren Menschen selbst und ihren Angehörigen, wie z. B. Seniorengenossenschaften, Zusammenschlüsse pflegender Angehöriger und ähnliche Konzepte der Hilfe zur Selbsthilfe.

Förderumfang

Für die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung der inhaltlichen und baulichen Konzeption sind die dabei entstehenden Planungskosten bzw. Beratungskosten förderfähig.

Es kann eine einmalige Zuwendung bis zu 80 Prozent der Kosten gewährt werden, höchstens jedoch bis zu 8.000 Euro. Ein Konzeptentwurf/eine Zielvorstellung ist dem AWO WW mit dem Antrag zu übersenden.

Antragstellung

Mit dem Antrag ist eine Beschreibung des Vorhabens über die geplante Maßnahme einzureichen, die u. a. zu folgenden Aspekten der Planung Auskunft gibt: Zielgruppe, Arbeitsweise, Einbindung in das regionale Hilfesystem, personelle Besetzung, vorgesehene Raumprogramm.

Abrechnung und Abruf der Zuschüsse

Der Verwendungsnachweis muss inklusive Nachweis der gezahlten Honorare bzw. Personalkosten beim AWO WW vorliegen. Außerdem ist das fertige Konzept dem Nachweis beizufügen. Des Weiteren gelten die Seiten 5 und 6 entsprechend.

3.2. [6602] Quartiersentwicklungskonzepte / Sozialraumanalyse

Fördermöglichkeit

Bei der Quartiersentwicklung geht es darum, das Lebensumfeld oder die Quartiere von Menschen so zu gestalten, dass sie mehr Orientierung bieten und Menschen trotz Hilfe- und Pflegebedarf länger zu Hause wohnen können. Die Konzeptentwicklung stellt die Vorarbeit zur Umsetzung einer Quartiersentwicklung dar.

Im Rahmen dieses Förderbausteins können vom AWO WW begleitete Sozialraumanalysen bezuschusst werden, deren Erstellung eine Voraussetzung zur Beantragung der Fördermittel nach 3.1.1 bei der Stiftung Deutsches Hilfswerk ist. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass aus der Förderung des AWO WWes zur Erstellung eines Quartiersentwicklungskonzeptes oder einer Sozialraumanalyse keine unmittelbaren Ansprüche auf die Förderung des Deutschen Hilfswerkes zur Umsetzung dieser Konzepte hergeleitet werden können. Eine Förderung durch den AWO WW ist auch möglich, wenn keine Fördermittel nach 3.1.1 beim Deutschen Hilfswerk beantragt werden sollen.

Auf der Internetseite der Stiftung Deutsches Hilfswerk erhalten Sie umfangreiche Informationen zu den Fördermöglichkeiten des DHW

[http://www.fernseholterie.de/Informieren/Deutsches-Hilfswerk/Anträge-und-](http://www.fernseholterie.de/Informieren/Deutsches-Hilfswerk/Anträge-und-Richtlinien#Massnahmen)

Richtlinien#Massnahmen sowie Informationen zu den Anforderungen bezüglich des Förderbausteins 3.1.1 „Projekte mit Ansatz zur Quartiersentwicklung“

http://www.fernseholterie.de/Portals/0/Förderkriterien_3_1_1_Quartiersentwicklung_1.pdf .

Förderumfang

Für die Erarbeitung der Sozialraumanalyse sind Personalkosten, sofern sie zusätzlich für das Projekt anfallen (z.B. Aufstockung Teilzeitstelle), externe Honorare und projektbezogene Sachkosten, z. B. Druckkosten für Fragebögen, förderfähig.

Es kann eine einmalige Zuwendung bis zu 80 Prozent der Kosten gewährt werden, höchstens jedoch bis zu 10.000 Euro.

Antragstellung

Die Projektbeschreibung muss folgende Angaben enthalten:

- Beschreibung des Projektzieles
- Beschreibung der Zielgruppe
- Darstellung der Einbindung in das regionale Hilfesystem
- Beschreibung der Projektumsetzung und Maßnahmen
- Darstellung der Notwendigkeit der beantragten Mittel

Der Kosten- und Finanzierungsplan muss folgende Positionen beinhalten:

- externe Honorare (z.B. Moderation, Konzepterstellung)
- Personalkosten, sofern sie zusätzlich für das Projekt anfallen (z.B. Aufstockung Teilzeitstelle)
- Sachkosten bei Mitwirkungs- und Beteiligungsprozessen (z.B. Informationsveranstaltungen, Werbematerialien)

Abrechnung und Abruf der Zuwendung

Es gelten die allgemeinen Abrechnungsgrundsätze.

Zusätzlich ist das entwickelte Konzept bzw. die Sozialraumanalyse einzureichen. Für die Anerkennung als Konzept / Sozialraumanalyse müssen die folgenden Kriterien einbezogen werden (maximal 5 Seiten)

- Beschreibung der Ausgangslage und Rahmenbedingungen
- Darstellung der Zielsetzung
- Darstellung des Innovationsgehalts des Vorhabens
- Beschreibung des Quartiers (Einwohnerzahl, Angaben zur Altersstruktur über 65 Jahre– evtl. über 80 Jahre, Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund)
- Definition und Abgrenzung des Quartiers mit Begründung für die Wahl
- Informationen zur Struktur des Wohnangebotes (Einfamilienhaus/MF-Haus - Mietwohnungen, möglichst Angaben zur Barrierefreiheit der Wohnangebote)
- Darstellung vorhandener Angebote im Quartier z. B. Begegnungsstätten
- Darstellung der wesentlichen Akteure des Quartiers (Organisationen, Vereine, Schlüsselpersonen, Dienstleister, Bildungseinrichtungen, ...)
- Darstellung der geplanten Kooperationen mit den o.g. Akteuren
- Darstellung der Maßnahmen zur Konzeptumsetzung
- Nachhaltigkeit der Projektumsetzung (langfristige Realisierung des Vorhabens)
- Übertragbarkeit (auf andere Regionen / Zielgruppen / Träger)

Sofern ein Antragsteller für unterschiedliche Standorte vergleichbare Konzepte entwickelt, müssen diese Konzepte auf die individuellen Rahmenbedingungen ausgerichtet sein. Die AWO WW behält sich vor, bei weitgehend identischen Konzepten den Förderbetrag anteilig zu kürzen.

3.3. [6700] Fachliche Begleitung von innovativen Ansätzen (Praxisbegleitung)

Fördermöglichkeit

Oft ist es schwierig, neue Konzepte in die Praxis umzusetzen. Gerade am Anfang der Implementation von neuen Konzepten kann eine externe Begleitung durch Expertinnen und Experten, Organisationsberaterinnen und -berater oder eine Art von Coaching von außen sinnvoll sein.

Förderumfang

Für die Praxisbegleitung sind die entstehenden Kosten (Honorare, Reise- und Sachkosten) förderfähig.

Es kann eine einmalige Zuwendung bis zu 80 Prozent der Kosten gewährt werden, höchstens jedoch bis zu 8.000 Euro.

Antragstellung

Mit dem Antrag muss eine Projektskizze eingereicht werden, in der die Notwendigkeit der beantragten Mittel und deren Verwendung inhaltlich begründet werden sowie ein Finanzierungsplan des gesamten Projektes.

Abrechnung und Abruf der Zuwendung

Es gelten die Seiten 5 und 6 entsprechend.

4. [6800] Exkursionen und Besichtigungen von innovativen Einrichtungen, Initiativen, Projekten und Angebote und Möglichkeit zur Selbsterfahrung für Altenpflegeschüler/-innen und ehrenamtlich Engagierte

Fördermöglichkeit

Neue Ansätze und Konzepte in der Begleitung älterer Menschen sind besser nachvollziehbar, wenn man sie in der Praxis sehen bzw. erlebbar machen kann. Auch eigene Konzepte werden deutlicher, differenzierter und können verbessert werden, wenn man sie mit anderen Konzepten vergleichen kann. Mit der finanziellen Unterstützung soll der Erfahrungsaustausch und die Möglichkeit zur Selbsterfahrung gefördert werden.

Besichtigung von innovativen Einrichtungen, Initiativen, Projekten und Angeboten, z.B.

- Kulturarbeit mit älteren Menschen mit Demenz,
- Demenzparcours,
- Besuch von Fotoausstellungen zum Thema Demenz
- Hunde-Besuchsdienst für Menschen mit Demenz
- Nachbarschaftsprojekte und Projekte zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in Quartieren
- Quartiersprojekte
- Gemeinschaftliche Wohnprojekte
- Generationenpark

Förderumfang

Gefördert werden Kosten, die für die Exkursionen bzw. Besichtigungen und die Möglichkeit zur Selbsterfahrung anfallen, wie z.B. Reisekosten, Eintrittsgelder, Kosten der Führung, Nutzungskosten für einen Simulationsanzug, der die Möglichkeit bietet, die typischen Einschränkungen älterer Menschen auch für Jüngere erlebbar zu machen.

Es kann eine einmalige Zuwendung bis zu 80 Prozent der Kosten gewährt werden, höchstens jedoch bis zu 2.000 Euro.

Antragstellung

Mit dem Antrag muss eine Projektskizze eingereicht werden, in der die Notwendigkeit der beantragten Mittel und deren Verwendung inhaltlich begründet werden sowie ein Finanzierungsplan.

Abrechnung und Abruf der Zuwendung

Es gelten die Seiten 5 und 6 entsprechend.

[6900] Ressourcenbildung in der Altenhilfe

Fördermöglichkeit

Jugendliche an das Thema Altenhilfe heranführen
auch in Blick auf Migranten / Flüchtlinge

Wie kann man junge Menschen für ehrenamtliches Engagement in der Altenhilfe gewinnen
oder für Berufe in der Altenhilfe interessieren?

Auf welche Dinge muss man achten, wenn man Menschen unterschiedlicher kultureller
Herkunft pflegt und betreut? Wie kann man ältere Migranten besser an die Dienste und
Einrichtungen der Altenhilfe heranführen? Vor welchen zukünftigen Herausforderungen
stehen Altenhilfeangebote vor dem Hintergrund der stark wachsenden Zahl älterer
Migranten?

Förderumfang

Gefördert werden Maßnahmen der

- Konzeptentwicklung
- Fachveranstaltungen
- Hospitationen

Es kann eine Zuwendung bis zu 80 % der Kosten gewährt werden, jedoch höchstens bis zu
8.000 Euro.

Antragstellung

Die Projektbeschreibung muss detaillierte Angaben zu der geplanten Maßnahme enthalten.
Es gelten die bei den jeweiligen Förderbereichen aufgeführten Antragskriterien.

Abrechnung und Abruf der Zuwendung

Es gelten die allgemeinen Abrechnungsgrundsätze.